

**Festlegungen zum Übergang  
auf die überarbeiteten Regelwerke  
VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4**



Qualitäts Management Center  
im Verband der Automobilindustrie

**Revision 1.0 --- 06. Januar 2017**

---

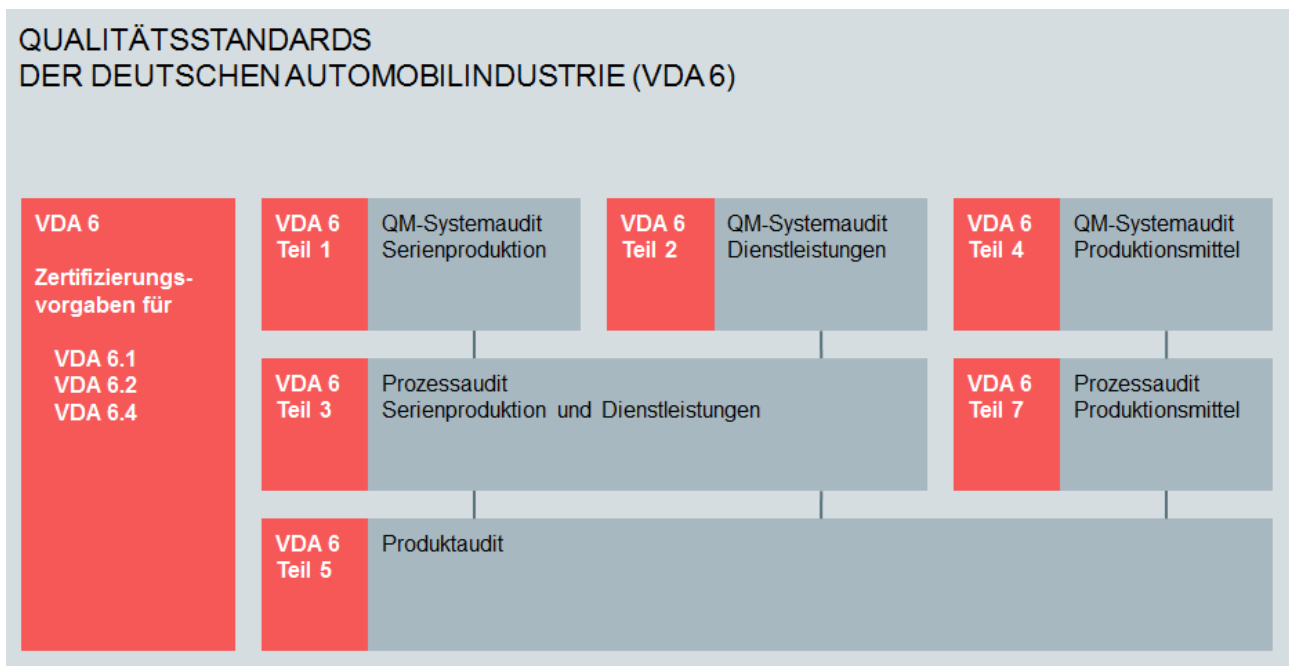
**Inhalt**

1. Vorwort
2. Zeitliche Anforderungen an den Übergang der jeweiligen VDA 6.x-Regelwerke
3. Festlegungen zum Übergangs-Audit auf die überarbeiteten VDA 6.x-Regelwerke
4. Festlegungen zum Übergangs-Auditteam

## 1. Vorwort

Parallel zu der im September 2015 veröffentlichten Internationalen Norm für Qualitätsmanagementsysteme, der ISO 9001:2015, überarbeitet der VDA auch die auf den Anforderungen der ISO 9001 basierenden VDA-Regelwerke VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4. Ebenso wurde in diesem Kontext auch der VDA Band 6 – die Zertifizierungsvorgaben für VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4 – neu veröffentlicht.

Dieses vorliegende Dokument enthält die Festlegungen zum Übergang auf die überarbeiteten VDA-Regelwerke VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4 und ist verbindlich für alle betroffenen Parteien, z.B. für nach VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4 zertifizierte Unternehmen, für die vom VDA QMC zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften für die genannten QM-Systemstandards und deren Auditoren.



Der VDA Band 6 - die Zertifizierungsvorgaben für VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4 - wurde bereits als 6. überarbeitete Ausgabe im September 2016 veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des VDA-Regelwerkes VDA 6.1 folgt im Januar 2017, für VDA 6.2 ist die Veröffentlichung im März 2017 und für VDA 6.4 im Juni 2017 geplant.

Die überarbeiteten VDA-Regelwerke ersetzen die jeweils vorhergehende Version zum Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung. Die individuelle Inkraftsetzung wird in Kapitel 2 beschrieben.

Bisher ausgestellte Zertifikatsergänzungen für die derzeitigen VDA-Regelwerke VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4 werden spätestens am 14. September 2018 ungültig.

## 2. Zeitliche Anforderungen an den Übergang der jeweiligen VDA 6.x-Regelwerke

### 2.1 Übergangszeitraum und Übergangszeitpunkt

Der VDA Band 6 - die Zertifizierungsvorgaben für VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4 - wurde vollständig überarbeitet und als 6. Ausgabe im September 2016 veröffentlicht. Diese 6. Ausgabe ersetzt zum 01. Januar 2017 die 5. Auflage des VDA-Bandes 6 „Grundlagen für Qualitätsaudits – Auditierung und Zertifizierung“ aus dem Jahre 2008.

Die entsprechenden Übergangszeiträume für die Anwendung des VDA-Bandes 6 in Verbindung mit den VDA-Regelwerken VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4 sind in der unten stehenden Übersicht (TAB 1) dargestellt.

Die Dauer eines Übergangsaudits auf die überarbeiteten Regelwerke (VDA 6.1, VDA 6.2, VDA 6.4) ist auf Basis eines Re-Zertifizierungsaudits zu planen, es muss die Anforderungen des VDA-Bandes 6 berücksichtigen und bis zum 14. September 2018 mit einer positiven Zertifizierungsentscheidung abgeschlossen sein.

Mit dem Abschluss eines erfolgreichen Übergangsaudits beginnt ein neuer Audit- und Zertifikatszyklus. Gemäß VDA-Band 6 wird ein neues und eigenständiges VDA-Zertifikat für das jeweilige VDA-Regelwerk ausgestellt.

|                 |   |            |                    |   |            |                    |
|-----------------|---|------------|--------------------|---|------------|--------------------|
| <u>VDA 6.1:</u> | VDA 6.1<br>Ausgabe 4                                  | <i>mit</i> | VDA 6<br>Ausgabe 5 | VDA 6.1<br>Ausgabe 5                            | <i>mit</i> | VDA 6<br>Ausgabe 6 |
|                 | VDA 6.1-Audits<br>sind möglich bis max.<br>31.12.2017 |            |                    | VDA 6.1-Audits<br>sind möglich ab<br>01.04.2017 |            |                    |
| <u>VDA 6.2:</u> | VDA 6.2<br>Ausgabe 2                                  | <i>mit</i> | VDA 6<br>Ausgabe 5 | VDA 6.2<br>Ausgabe 3                            | <i>mit</i> | VDA 6<br>Ausgabe 6 |
|                 | VDA 6.2-Audits<br>sind möglich bis max.<br>31.12.2017 |            |                    | VDA 6.2-Audits<br>sind möglich ab<br>01.06.2017 |            |                    |
| <u>VDA 6.4:</u> | VDA 6.4<br>Ausgabe 2                                  | <i>mit</i> | VDA 6<br>Ausgabe 5 | VDA 6.4<br>Ausgabe 3                            | <i>mit</i> | VDA 6<br>Ausgabe 6 |
|                 | VDA 6.4-Audits<br>sind möglich bis max.<br>31.12.2017 |            |                    | VDA 6.4-Audits<br>sind möglich ab<br>01.07.2017 |            |                    |

TAB 1: Übersicht der jeweils zulässigen Übergangszeiträume

Nach dem jeweiligen Stichtag sind Audits nach den alten Standards nicht mehr zulässig.

Die Durchführung eines Übergangsaudits ist in Kombination mit einem außerordentlichen Audit oder einem Transferaudit nicht zulässig.

## **2.2 Ergänzende Übergangs-Regeln für das VDA-Regelwerk VDA 6.2, Ausgabe 3**

Bei der Anwendung "Filialnetz" dürfen nur diejenigen Filialen auf dem Gesamtzertifikat aufgeführt werden, bei denen ein vollständiges Audit zur Umstellung den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des VDA-Regelwerkes VDA 6.2 erbracht hat.

## **2.3 Ergänzende Übergangs-Regeln für das VDA-Regelwerk VDA 6.4, Ausgabe 3**

Ein Baustellenaudit muss im Zusammenhang mit einem Übergangs-Audit durchgeführt werden wenn das letzte Baustellenaudit mehr als 12 Monate vor dem Übergangs-Audit erfolgte. Zur Berechnung ist der jeweils letzte Tag des Übergangs- und Baustellenaudits zu berücksichtigen.

## **3. Festlegungen zum Übergangsaudit auf die überarbeiteten Standards**

Zum Übergang muss ein vollständiges Systemaudit durchgeführt werden. Die Dauer dieses Übergangsaudits muss äquivalent einem Re-Zertifizierungsaudit sein (siehe VDA-Band 6, Tabelle 5.2). Die Planung und Durchführung des Audits müssen den in Abschnitt 6.8 festgelegten Anforderungen entsprechen.

Vor einem Übergangsaudit muss die Zertifizierungsgesellschaft die Dokumentation des QM-Systems des Klienten überprüfen, einschließlich der Nachweise der Konformität zu dem jeweils zutreffenden, überarbeiteten VDA-Regelwerk (VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4). Hierzu ist kein vor-Ort Besuch des Produktionsstandortes erforderlich.

Sofern der Klient die geforderten Informationen nicht zeitgerecht bereitstellt, muss der Auditplan des Übergangsaudits mindestens 0,5 Audittage zusätzliche Auditzeit am Produktionsstandort zur Erfassung/Sammlung und Prüfung dieser Informationen beinhalten. Diese Aktivitäten müssen jedoch zeitlich vor dem eigentlichen Audit durchgeführt werden.

Unterstützungsfunktionen, die entweder direkt am Produktionsstandort oder vom Produktionsstandort entfernt liegen, müssen in den Prozess zum Übergang in den von ihnen unterstützten Produktionsstandorten eingeschlossen sein.

Wenn das Übergangsaudit einer Unterstützungsfunktion noch nicht vollständig vor dem Audit des jeweils unterstützten Produktionsstandortes abgeschlossen wurde, kann in Ausnahmefällen dennoch eine positive Veto-Entscheidung für diesen unterstützten Produktionsstandort getroffen werden. Hierfür muss der Auditbericht des Produktionsstandortes jedoch folgende eindeutige Informationen beinhalten:

- eine Übersicht aller relevanten Unterstützungsfunktionen,
- das Datum des letzten regulären Audits jeder relevanten Unterstützungsfunktion
- die dem jeweiligen Audit zugrunde liegende Version des relevanten VDA-Regelwerkes,
- sowie – falls das letzte reguläre Audit einer Unterstützungsfunktion basierend auf der vorherigen Version des relevanten VDA-Regelwerkes durchgeführt wurde – das Datum des nächsten geplanten regulären Audits.

#### **4. Festlegungen zum Auditteam beim Übergangs-Audit**

Übergangsaudits dürfen ausschließlich von hierfür qualifizierten Auditoren durchgeführt werden. Diese notwendige Qualifikation muss mithilfe folgender Nachweise dargelegt werden können:

- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung zu den Zertifizierungsvorgaben VDA Band 6 (6. überarbeitete Ausgabe 2016).
- erfolgreiche Teilnahme an einer Upgrade-Schulung für das betreffende VDA-Regelwerk (VDA 6.1, VDA 6.2 oder VDA 6.4)

Eine Zertifizierungsgesellschaft kann mehr als einen Auditor aus dem vorhergehenden Auditzyklus beim Übergangsaudit und in den nachfolgenden Überwachungsaudits einsetzen.